

Jona, 27. April 2009

Einschreiben

Stadtrat Rapperswil-Jona
Postfach 2160
8645 Jona

Öffentliches Auflageverfahren 31.3.-29.4.2009 - Einsprache gegen das Baureglement - Art. 21

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Innert des öffentlichen Auflageverfahrens erhebe ich fristgerecht Einsprache gegen Artikel 21 des aufgelegten neuen Baureglements. Ich bin zur Einsprache berechtigt, da ich in Rapperswil-Jona wohne und dadurch vom neuen Baureglement betroffen bin. Hiermit erkläre ich ein eigenes schutzwürdiges Interesse.

Begründung

Der Artikel 21 des neuen Baureglements schützt weder das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet, die Grünzonen, das Orts- und Landschaftsbild, noch wird ein aus gesundheitlicher Sicht attraktiver Lebensraum für die Einwohner geschaffen.

Änderungsanträge zum Baureglement

Der Artikel 21 betreffend Mobilfunkanlagen soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

Art. 21 Mobilfunkanlagen (*Änderungsanträge kursiv*)

1. Die Erstellung von Mobilfunkanlagen ist *ausgeschlossen*:
 - a. *im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet*
 - b. *in Grünzonen F, E, P, S (Freihaltung, Gliederung des Siedlungsgebietes, Erholungsanlage, Parkanlagen, Schutzgegenstände nach Art. 98 BauG)*
 - c. *im Abstand von 200 m von den Zonengrenzen des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes und der Grünzonen gemäss a) und b)*
2. *Im weiteren Umfeld ab 200 m von den Zonengrenzen des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes und der Grünzonen ist die Erstellung von Mobilfunkanlagen gestattet, wenn sich die Anlage in das Orts- und Landschaftsbild eingliedert.*
3. *Für jede zukünftige Mobilfunkanlage ist eine koordinierte Standortplanung durchzuführen.*
4. *Die Standortsuche richtet sich nach einer Kaskadenregelung gemäss Richtplan.*)*
5.
 - a) *Für die Gewährleistung einer nachfrageorientierten Versorgung¹ ist für jede neue Mobilfunkanlage eine gesamtheitliche Bedürfnisabklärung² durchzuführen.*
 - b) *Die Bevölkerung kann Send- und Empfangsanlagen bezüglich ihrer Einwirkungen auf ein attraktives Siedlungsbild beurteilen.² Eine Entfremdung (Tarnung) der Anlagen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Anlagen dient, ist nicht gestattet.*
 - c) *Die Konzessionärinnen entfernen Antennenanlagen, die nicht mehr benötigt werden.*

*) Hinweis: Eine Kaskadenregelung muss im Richtplan noch definiert werden.

Die vorliegenden Änderungsanträge basieren auf der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Diese Anträge dienen dazu, eine starke und proaktive Basis für zukünftige Entwicklungen zu legen. So gibt es zahlreiche Beispiele von Ländern, Regionen und Gemeinden, die sich engagieren, die Gesundheit ihrer Bevölkerung zu schützen, Risiken zu eliminieren und sich zeitgemäss zu positionieren.

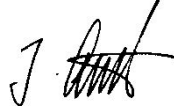
Aktuelle Beispiele:

Im letzten September hat die Europäische Umweltagentur offiziell gewarnt und eine Senkung der Grenzwerte gefordert. Als Folge davon hat:

- das Europäische Parlament im September 2008 für eine Aktualisierung der Grenzwerte gestimmt,
- Liechtenstein 10x tiefere Grenzwerte als die Schweiz (0.6 V/m) verankert,
- Frankreich den Willen für ein Verbot für Handywerbung, die an Kinder unter zwölf Jahren gerichtet ist, ein Gesetz das den Verkauf von Handys an Kinder unter sechs Jahren verbietet, neue Grenzwerte für die Handystrahlung, sowie eine Verpflichtung an die Hersteller, Handys nur noch mit Kopfhörer zu verkaufen, geäussert (Beilage 4),
- die Region Brüssel die Grenzwerte auf 3 V/m gesenkt,

Zusammenfassend halte ich fest, dass ich mich durch den Artikel 21 betreffend Mobilfunkanlagen nicht geschützt fühle. Ich bitte Sie, den gestellten Anträgen zu entsprechen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grest
Präsident Ortsgruppe SUMM

¹ **Fernmeldegesetz, Art. 16:** Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert...

² **Raumplanungsgesetz, Art 3, Abs.3:** Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten...b) Insbesondere sollen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden...